

# **1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Harburg (Schwaben)**

Beschluß des Stadtrates vom: 29. April 2003  
Genehmigung des Landratsamtes vom: genehmigungsfrei  
Ausfertigungsdatum: 30. April 2003  
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vom: 9. Mai 2003

Aufgrund der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende

## **1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Harburg (Schwaben)**

### § 1

**§ 5 Abs. 4 der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Harburg (Schwaben) vom 22. November 2001 erhält folgende neue Fassung:**

### § 5

#### **Beitragsmaßstab**

- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche anzusetzen. Grundstücke gelten solange als unbebaut, solange keine beitragsrechtlich relevante Bebauung – Gebäude, welche nach der Art Ihrer Nutzung eine Beitragspflicht auslösen oder Gebäude, welche tatsächlich einen Anschluß vorweisen, vorhanden sind.

### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.6.2003 in Kraft.

Harburg, den 30. April 2003

(Siegel)

Wolfgang Kilian  
1. Bürgermeister